

Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Wahlperiode

Antrag

Einreicher:
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Vorlagen Nr.:
A/1/0063

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	17.06.2013

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: "Neufassung einer innerdienstlichen Richtlinie zur Schülerbeförderungssatzung"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Innerdienstliche Richtlinie

zur „Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg“ v. 11. Juni 2011

Die Innerdienstliche Richtlinie ist bezogen auf die Auslegung des Begriffs "öffentliche Schülerbeförderung" in § 113 (2) letzter Absatz Schulgesetz M-V. v. 13. Februar 2006 (GVOBl. MV S. 41) und auf die Anwendung von § 9 der o.g. Satzung.

Die Richtlinie dient der Selbstbindung der Verwaltung und der Transparenz für den Bürger.

1. Der Begriff "öffentliche Schülerbeförderung" in § 113 (2) letzter Absatz Schulgesetz M-V. wird durch den Landkreis Vorpommern Rügen dergestalt angewandt, dass hierunter auch der bestehende Linienverkehr zu verstehen ist. Dies hat zur Folge, dass die Schüler, die zur unzuständigen Schule fahren, "kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen können, sofern eine solche eingerichtet ist." (§ 113 (2) letzter Absatz Schulgesetz M-V)

2. § 9 (Ausnahmeregelung) der o.g. Satzung wird wie folgt ausgelegt und angewandt:

a. Unter "besondere Fälle" ist auch die Situation zu fassen, in der der Schüler zwar zur unzuständigen Schule fährt, dieser Schulweg aber kürzer ist als der Weg zur zuständigen Schule. Da dem Schüler die volle Kostenerstattung ab einer bestimmten Wegeslänge für die Fahrt zur zuständigen Schule zusteht, muss ihm dies auch für die kürzere Strecke zur unzuständigen Schule zugestanden werden. Auf Antrag des Schülers sind daher ggf. nicht nur 50,- Euro, sondern auch der überschießende Betrag zu erstatten.

b. In besonderen Ausnahmefällen ist auch die Erstattung für die Fahrt zur unzuständigen Schule mit dem öffentlichen Schienenverkehr (§ 5 (I) Nr. 1 b) auf Antrag zu genehmigen. Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel dann vor, wenn es keinen Linienverkehr nach § 42

Personenbeförderungsgesetz auf dem betreffenden Schulweg gibt und der Schüler, der zur zuständigen Schule fährt, den Schienenverkehr auch nutzen darf und muss.

Begründung:

Dass "öffentliche Schülerbeförderung" den "Linienverkehr" einschließt, fordert auch der Bürgerbeauftragte des Landes M-V (auch mit Hinweis auf diese Auslegung in den meisten anderen Landkreisen).

Die Deckelung der Erstattung auf 50,- Euro (§ 3 der o.g. Satzung) findet in der Regel weiterhin bei den meisten Fahrten zur unzuständigen Schule statt, da die betreffende Wegestrecke in der Regel länger ist als die Wegestrecke zur zuständigen Schule. Lediglich in den rational nicht vermittelbaren Ausnahmefällen, in denen der Landkreis Erstattungsgeld spart, weil der Schüler zur unzuständigen Schule einen kürzeren Weg hat als zur zuständigen Schule, soll eine Zuzahlung nicht stattfinden (damit ist der Landkreis finanziell so gleichgestellt, als ob der Schüler zu zuständigen Schule fahren würde). Mit dieser Anwendung des § 9 wird eine nicht vermittelbare unlogische Schieflage bürgerfreundlich korrigiert, so wie es auch der Bürgerbeauftragte des Landes M-V fordert.

Die Ausweitung der Erstattung in Ausnahmefällen auch auf den Schienenverkehr ist im Übrigen umwelt- und verkehrspolitisch sinnvoll.

gez. Rolf Martens
Fraktionsvorsitzender
Fraktion B90/Die Grünen